



HESSISCHER LANDTAG

05. 01. 2026

Kleine Anfrage

Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**und Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.09.2025**

Umsetzung des Hessischen Nahmobilitätsgesetzes: Radabstellanlagen an Einrichtungen des Landes

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 7 Abs. 2 des Hessischen Nahmobilitätsgesetzes sieht vor, dass die Einrichtungen des Landes Hessen bis zum 31.12.2030 in ihren Dienstgebäuden für mindestens ein Fünftel der Personen, die das jeweilige Dienstgebäude regelmäßig nutzen, wettergeschützte Radabstellplätze einrichten und in jedem Dienstgebäude, das von Einrichtungen des Landes nach Satz 1 genutzt wird, möglichst eine barrierefreie Duschgelegenheit vorgesehen wird.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Dem Thema Nahmobilität kommt ein hoher Stellenwert für eine funktionierende Verkehrs- und Stadtentwicklungspolitik zu. Die Landesregierung ist bestrebt, Bediensteten und Besucherinnen und Besuchern unserer Dienststellen eine gute Erreichbarkeit, insbesondere mit dem Fahrrad, zu ermöglichen. Bei der Planung von Neubauten wird dieser Grundsatz stets mitgedacht. Darüber hinaus wird den besonderen Vorgaben des Nahmobilitätsgesetzes Rechnung getragen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Nahmobilitätsgesetzes (NaHMobG) sollen die Landesbehörden, Landesbetriebe, Sondervermögen, Gerichte und Staatsanwaltschaften und sonstigen Einrichtungen des Landes Hessen bis zum 31.12.2030 in ihren Dienstgebäuden für mindestens ein Fünftel der Personen, die das jeweilige Dienstgebäude regelmäßig nutzen, barrierefrei zu erreichende und nutzbare Radabstellplätze in einer wettergeschützten Radabstellanlage auf festem Grund einrichten. In jedem der vorgenannten Dienstgebäude soll darüber hinaus eine möglichst barrierefreie Duschgelegenheit vorgesehen werden, vergleiche § 7 Abs. 2 Satz 2 NaHMobG. Die Umsetzung dieser Sollvorschrift obliegt damit zunächst den jeweiligen oben genannten Einrichtungen des Landes. In einem ersten Schritt sind hierzu die entsprechenden Bedarfe durch die Landeseinrichtungen zu formulieren und nach den Regeln der Geschäftsanweisung für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen Haushaltsmittel zu beantragen. Die bauliche Umsetzung erfolgt dann in der Regel durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH). Bauunterhaltungsmaßnahmen und kleinere Baumaßnahmen führen die Hochschulen eigenständig durch. Die Antworten zu den folgenden Fragen beziehen sich daher, sofern nicht anders dargestellt, auf die Baumaßnahmen des LBIH.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

- Frage 1 An wie vielen Dienstgebäuden sind die Anforderungen des NaHMobG hinsichtlich der Fahrradabstellplätze bereits erfüllt, an wie vielen noch nicht?
- Frage 2 Wie viele wettergeschützte Fahrradabstellplätze gibt es bisher an den Landeseinrichtungen und wie viele müssen nach § 7 Abs. 2 des NaHMobG HE noch geschaffen werden?
- Frage 3 Wie viele Dienstgebäude besitzen bereits eine barrierefreie Duschgelegenheit und wie viele Dienstgebäude besitzen noch keine Duschgelegenheit?
- Frage 4 Wie viele überdachte Fahrradabstellplätze und Duschgelegenheiten wurden seit Inkrafttreten des NaHMobG HE bisher geschaffen?

Frage 5 Wie ist der Zeitplan für die Schaffung der noch fehlenden überdachten Fahrradabstellplätze und Duschgelegenheiten, so dass das Gesetzesziel Ende 2030 erreicht wird?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das NahMobG stellt qualifizierte Anforderungen an die Ausgestaltung der Fahrradstellplätze hinsichtlich des Wetterschutzes, der barrierefreien Erreichbarkeit und des festen Untergrundes und legt zudem eine Mindestquote für die Ausstattung an Fahrradstellplätzen fest. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Eigentumsverhältnisse (Eigentum und Anmietungen) sind diese Anforderungen nicht in jeder Dienststelle vollumfänglich umsetzbar. In Abhängigkeit der Voraussetzungen vor Ort, strebt die hessische Landesverwaltung an, im Rahmen eines Optimierungsprozesses stets die Mindestquote an Fahrradstellplätzen zu erreichen. Im Rahmen des 2021 gestarteten CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramms für Mobilität (COME-Mobilität) wurden bis Ende 2023 über 1.000 zusätzliche Fahrradstellplätze, teilweise mit Lademöglichkeiten für Pedelecs, an Landesdienststellen errichtet. Das Programm, welches eine Laufzeit bis 2030 hat, dient insbesondere auch der Errichtung einer landeseinheitlichen Ladeinfrastruktur und hat ein Gesamtvolumen von 37 Millionen Euro (3,7 Millionen Euro/a). Das Programm setzt auch die Anforderungen des NahMobG seit seinem Inkrafttreten am 11.07.2023 für die Errichtung von Fahrradstellplätzen um. Bis zum 17.10.2025 wurden an den hessischen Landesdienststellen so insgesamt 2.234 Fahrradstellplätze (teilweise mit Lademöglichkeiten) zusätzlich zu den bereits vorhandenen Fahrradstellplätzen errichtet. Über das Programm sollen nach derzeitigem Stand bis Ende des Jahres 2030 jährlich bis zu 350 weitere Fahrradstellplätze errichtet werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden keine zentralen Übersichten für die gesamte Landesverwaltung geführt, welche Fahrradstellplätze welche Anforderungen aus dem NahMobG vollständig erfüllen. Ebenso sieht das Gesetz im Hinblick auf die Duschgelegenheiten qualifizierte Vorgaben vor. Diesbezüglich findet aktuell eine Bestandserhebung im Rahmen der turnusmäßigen Gebäudebegehungen statt.

Fahrradabstellplätze:

Seit 11.07.2023 wurden 640 überdachte Stellplätze über das Bauprogramm COME-Mobilität errichtet. Fahrradabstellplätze, welche außerhalb des Programms COME-Mobilität in diesem Zeitraum errichtet wurden, sind hierin nicht enthalten.

Duschgelegenheiten:

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden noch keine zusätzlichen Duschgelegenheiten im Sinne des NahMobG geschaffen. Nach Erfassung des Bedarfs wird dieser sukzessive umgesetzt.

Frage 6 Welche Behörde oder Einrichtung ist mit der Koordination und dem Monitoring hinsichtlich des § 7 Abs. 2 NahMobG beauftragt?

Für die Erfüllung der Anforderungen aus § 7 Abs. 2 NahMobG ist jede Dienststelle eigenverantwortlich zuständig.

Frage 7 Wie wird sichergestellt, dass auch in den Dienstgebäuden die Abstellplätze und Duschmöglichkeiten errichtet werden, die nicht im Besitz des Landes Hessen sind, sondern wo das Land Hessen nur Mieter ist (zum Beispiel LEO-Immobilien)?

In Anmietungen (zum Beispiel LEO-Immobilien) werden die Anforderungen im Rahmen der jeweiligen mietvertraglichen Regelungen und örtlichen Gegebenheiten umgesetzt. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 8 Wie stellt das Land sicher, dass auch solche Landesbediensteten, die regelmäßig nicht in Dienstgebäuden des Landes tätig sind (insbesondere Lehrkräfte an Schulen), Fahrradabstellplätze und Duschen an ihrem Arbeitsplatz nutzen können?

Für die Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung der Schulgebäude sind die Schulträger zuständig. Die Hessische Landesregierung unterstützt die Schulträger bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben finanziell. Mit zahlreichen Programmen wie dem Kommunalen Schutzschirm, der Hessenkasse zur Entschuldung der kommunalen Haushalte sowie einem Rekordniveau beim Kommunalen Finanzausgleich sorgt sie dafür, dass die Kommunen von Altschulden entlastet werden und über die nötigen Finanzmittel verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Kommunalinvestitionsprogramme KIP und KIP macht Schule!, die die Landesregierung gemeinsam mit dem Bund aufgelegt hat, dienen beziehungsweise dienen der Sanierung, der Erweiterung oder dem Umbau von Schulgebäuden – letzteres ist übrigens ein reines Schulbauprogramm.

Bei Schulen handelt es sich nicht um Dienstgebäude des Landes im Sinne des § 7 Abs. 2 NahMobG.

Für die Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung der Schulgebäude sind die Schulträger zuständig. Die Hessische Landesregierung unterstützt die Schulträger bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben finanziell.

Frage 9 Wie viele überdachte Abstellplätze gibt es an den Hessischen Hochschulen und wie viele müssen nach § 7 Abs. 2 NahMobG HE noch geschaffen werden? Bitte dies nach Hochschule getrennt auflisten.

Die jeweilige Anzahl kann der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 10 Welche Hindernisse und Schwierigkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung und wie werden diese gelöst, damit das Ziel Ende 2030 erreicht wird?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Die Lösung der Hindernisse und Schwierigkeiten erfolgt projektbezogen im Einzelfall unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

Wiesbaden, 15. Dezember 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage

Anlage 1 zu der Kleinen Anfrage 21/2783

Hochschule	Vorhandene überdachte Radabstellplätze	Darüber hinaus gehender Bedarf an überdachten Radabstellplätzen
Technische Universität Darmstadt	800	200
Goethe Universität Frankfurt	130	1.205
Justus-Liebig-Universität Gießen	646	474
Universität Kassel	380	270
Philipps-Universität Marburg	228	589
Hochschule Geisenheim University	78	50
Hochschule Darmstadt	190	93
Frankfurt University of Applied Science	75	125
Hochschule Fulda	180	0
Technische Hochschule Mittelhessen	380	0
Hochschule RheinMain	184	47
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt	72	168
Hochschule für Gestaltung Offenbach	0	32
Hochschule für Bildende Künste – Städelschule Frankfurt	24	0